



2-Takt-Motoren,
Geräte für die
Garten-und Landschaftspflege

two-cycle engines,
machines for garden and
landscape cultivation

AS-MOTOR GERMANY GmbH & Co.KG,
Lindenstraße 1,
D-74420 Oberrot

Telefon: 07977/71-0 Telefax: 07977/71-259

Betreiben von alten Geräten hinsichtlich Maschinenrichtlinie

Seitens der BG gibt es für soz. alte Rasenmäher (d. h. also vor Maschinenrichtlinie bzw. vor 1995) definitiv keine Nachrüstvorschrift, so dass diese Geräte eigentlich so lange weiter betrieben werden dürfen, bis sie irgendwann derart defekt sind, dass eine Instandsetzung nicht mehr lohnt und diese dann entsorgt werden.

Unabhängig von den UVVen muss der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz (staatliches Regelwerk) eine **Gefährdungsbeurteilung** für seine Mitarbeiter bzw. für deren konkrete Arbeitsplätze erstellen, wobei auch irgendwo der Rasenmäher / Aufwuchsmäher berücksichtigt werden muss. Sollten z. B. im Betrieb oder in der Kommune sich bereits mehrere Unfälle ereignet haben, bei denen Personen mit der Hand während des Betriebs der Maschine (bei drehendem Messer) Störungen beseitigen wollten und dann Finger oder Fingerkuppe verloren haben, müssten dann entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. In einem solchen Fall kann ja als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kaum herauskommen bzw. mit ruhigem Gewissen vertreten werden, dass dennoch alles so bleiben kann wie es ist. Dann muss eigentlich spätestens gehandelt werden, was bedeutet, dass Altmaschinen auf den neusten Stand nachgerüstet werden müssen oder die Altgeräte durch neue Geräte ersetzt werden müssen. Grund hierfür ist auch, dass man gem. dem Arbeitsschutzgesetz gehalten ist, sich am Stand der Technik zu orientieren und dieser ist eben nicht immer der von vor 15 oder 20 Jahren. Insbesondere bei Rasenmähern hat sich ja bez. Sicherheitstechnik zur Verbesserung der Sicherheitstechnik so einiges getan (insbesondere der Totmannschalter und die Messerbremse). Diese Antwort können Sie selbstverständlich so weitergeben.